

STADT HAMMELBURG
Vertreten durch 1. Bgm. Armin Warmuth
Marktplatz 1

97762 Hammelburg



Bebauungsplan „Oberfeld“ der Stadt Hammelburg

HA-BPL-20

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Flurnummern: 912, 943, 944, 945, tw. 958/1 und 1521

Gemarkung: Hammelburg

Gemeinde: Stadt Hammelburg

Landkreis: Bad Kissingen

Stand: 03. April 2017

Ergänzt am 26. Juni 2017

Planung:

LAND + plan

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN + STADTPLANER
Robert Knidlberger
Am Linsenberg 9
97797 Wartmannsroth
Tel 09732-780002 · Fax 09732-780003
Email: buero@landundplan.de

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hammelburg hat am 24. Oktober 2016 in der öffentlichen Stadtratssitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld“ beschlossen. Ziel ist es in der Kernstadt von Hammelburg das Angebot an Wohnstandorten zu erweitern und der regen Nachfrage nach individuellen Wohnraum nachzukommen. Im Planungsraum ist die Erstellung von 12 Einfamilienhäusern einschließlich deren Erschließung vorgesehen. Durch die Bebauung der derzeit brachliegenden Fläche mit z.T. alten Obstbaumbestand liegt gemäß §14 BNatSchG ein nicht vermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft vor.

In der beiliegenden „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch die Baumaßnahme erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst:

- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) in Bayern,
- alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (RL) in Bayern

Anmerkung: Grundsätzlich sind ebenfalls die „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs.1 Nr.2 BNatSchG zu berücksichtigen. Diese müssen zuvor noch in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden ist z.Z. nicht bekannt.

Erforderlichenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

-Fledermauskartierung durch Kaminsky Naturschutzplanung am 13. Dezember 2016

-Eigene Bestandserhebungen und Kartierungen November und Dezember 2016

-Online-Abfrage

- Bayer. Landesamt für Umwelt - saP-Arteninformation
- Angaben aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 2015
- Angaben aus der Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand April 2012 - Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
- Bundesamt für Naturschutz - Internethandbuch zu Arten der FFH-RL Anhang IV
- Bay. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forst - Handbuch „Besonderer Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung – Teil A – C“ März 2012

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom

19. Januar 2016 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

1.4 Sonstige Grundlagen und Rahmenbedingungen - Beschreibung des Planungsraumes

Lage und Größe

Das Plangebiet liegt ca. 500m entfernt von der Altstadt im nordöstlichen Wohngebiet der Stadt Hammelburg am Ofenthaler Weg und umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha. Umgrenzt wird die Fläche im Norden durch die Wohnbebauung der Bonifatiusstraße, im Süden von einem Einfamilienhaus und einer Trafostation, im Westen von der Bahnlinie Gemünden – Bad Kissingen und im Osten vom Ofenthaler Weg über den auch die künftige Erschließung geplant ist.

Es umfasst die Flurnummern 912, 943, 944, 945, Teile der Flurnummer 958/1 und 1521 (öffentlicher Gehweg-Eselepfad) in der Gemarkung Hammelburg.

Naturräumliche Gegebenheiten

Die Planungsfläche hat eine mittlere Höhenlage von ca. 200m üNN (204,35 bis 196,83 m üNN) und fällt in Richtung Südwesten hin ab. Sie liegt im Naturraum „Östliche Südrhön“ in der Untereinheit 140.12 „Hammelburger Saaletal“, die sich durch ein warmes Klima mit einer Jahresmitteltemperatur von 8°C auszeichnet. Die Jahresniederschlagssumme beträgt 650-750 mm.

Die potentielle natürliche Vegetation ist dem Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald (L4b) zuzuordnen. Die Vorkommensgebiete der gebietseigenen Gehölze gehören zum Westdeutschen Bergland, Spessart-Rhön-Region (4.1).

(Quelle: Fachinformationssystem-Naturschutz,FIN-Web)

Nutzung und Bestand

Das ca. 7.850 m² große Plangebiet wurde ehemals als Streuobstwiese landwirtschaftlich genutzt und ist nunmehr in Teilbereichen brachgefallen. Die Verbuschung setzt sich aus mesophilen Arten wie *Crataegus monogyna*, *Cornus sanguinea*, *Prunus spinosa*, *Corylus avellana* u.a. zusammen. Die Wiesenfläche ist als mäßig artenreiche Glatthaferwiese einzuordnen, die von einem nordsüdlich verlaufenden asphaltierten öffentlichen Fußweg (Eselspfad) unterteilt wird. Die Obstbaumwiese mit 38 z.T. älteren Obstbäumen (Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche) weisen aufgrund ihres Alters viele Baumhöhlen und Spalten bzw. Risse auf. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung dieser Bäume wurde eine Kartierung der potentiellen Fledermausquartierbäume in Auftrag gegeben und in die saP eingearbeitet.

Die angrenzende Böschung der Bahnstrecke ist dicht mit heimischen Gehölzen sowie Robinien eingewachsen. Die rückwärtigen Gärten der vorhandenen Bebauung sind strukturreich und weisen Nadelgehölze, Obstbäume und Ziergehölze auf.

Biotop / ASK

Es wurden keine Biotop innerhalb des Untersuchungsgebietes oder in direkter Angrenzung daran kartiert. In der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sind im Umkreis von 5 km baumhöhlenbewohnende Fledermausarten dokumentiert. (LfU Stand 01.05.2015)

2. Wirkungen des Vorhabens

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hammelburg weist die Fläche des Plangebietes als „Wohnbauflächen“ nach §1 Abs.1 Nr.1 BauNVO aus. Damit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan. Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung eines innerstädtischen Wohnstandortes, der eine Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Wohngebietes darstellt. Es unterstützt die Innenentwicklung und beugt der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vor.

Das Plangebiet von ca. 0,8 ha teilt sich wie folgt auf die unterschiedlichen Nutzungen auf:

- ca. 12 % Verkehrsflächen einschl. Privatwege (ca. 960 m²)
- ca. 86 % Überbaubare Grundstückfläche mit Grundflächenzahl 0,4 (ca. 6.750 m²)
- ca. 2 % Grünfläche auf Leitungstrasse (ca. 190 m²)

Folgende Festsetzungen im Bebauungsplan minimieren und verringern den Eingriff in Natur und Landschaft:

- Minderung der Bodenversiegelung durch minimierte Querschnitte der Erschließungsstraße ohne Gehwege und Einstufung der Stickerschließung als verkehrsberuhigter Bereich.
- Nutzung des Kreuzungsbereiches als
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Gebäude durch Vorgabe von First- und Traufhöhe, Dachneigung, Dachform und Anzahl der möglichen Vollgeschosse in Anpassung an die umgebende Bebauung,
- Ermöglichung von baulichen Anlagen, die einer nachhaltigen und umweltgerechten städtebaulichen Entwicklung dienen (Zisternen, Solar- und Photovoltaikanlagen usw.),
- Pflanzgebot pro Grundstück mit mind. 1 Laubbaum bzw. Obsthochstamm und Pflanzgebot von Sträuchern auf privater Grünfläche.

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nicht erforderlich (§ 13a Abs. 2 Satz 4 BauGB i.V. mit § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Lediglich für die Lebensräume, die von artenschutzrechtlicher Relevanz sind werden Maßnahmen getroffen, um die Gefährdungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden bzw. zu mindern.

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Im Zuge der geplanten bzw. bereits durchgeführten Rodungsarbeiten und das Freimachen des Baufelds für Verkehrsflächen, Bauflächen und Baubetrieb kommen auf die vorhandenen Vegetationsflächen inkl. deren Lebensräume baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse zum Tragen.

Vor allem durch die Rodungsarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Beeinträchtigungen von baumbewohnenden Tierarten, v.a. Säugetieren (Fledermäusen) und Vögeln kommen.

Während der Baumaßnahme werden Flächen für den Baubetrieb, die Baustelleneinrichtung, Baustraße und zur Materiallagerung bzw. zum Abstellen von Baumaschinen benötigt (vorübergehende Flächeninanspruchnahme). Während der Baumaßnahme unterliegen die Böden auf diesen Flächen einer zeitlich begrenzten Verdichtung durch die Materiallagerungen und Fahrbewegungen.

Während der gesamten Baumaßnahmen kommt es in deren Umfeld zu Erschütterungen, Lärm- und Schadstoffmissionen auf Grund von Maschineneinsatz und Transportverkehr.

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Im Plangebiet soll ein innerstädtischer Wohnstandort mit Einfamilienhäusern entstehen.

Bei einer Flächengröße von ca. 7.900 m² beläuft sich die mögliche versiegelbare Fläche wie folgt:

- überbaubare Grundstücksfläche auf max. ca. 4.050 m².
(6.750 m² x 0,6 (GRZ 0,4 + 0,2 mögliche Überschreitung))*
- Für die öffentlichen und privaten Straßenerschließungen, sowie Fußweg ca. 960 m²

Damit können im Baugebiet bis zu maximal 5.010 m² Fläche überbaut bzw. versiegelt werden.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes bedingt die Überbauung, Umwandlung und Versiegelung bestehender Grünflächen im Siedlungsgebiet, wodurch die Beseitigung potentieller Lebensstätten geschützter Tierarten verbunden sein kann (dauerhafte Flächen-Inanspruchnahme).

* Fläche gesamt: 7.900 m² abzgl. 960 m² für Erschließungswege: 960m² und Leitungstrasse 190 m² = 6.750 m²

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mit dem Ziel attraktiven Wohnraum Kernstadtnah zu errichten wird im Bebauungsplan ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit den notwendigen Verkehrsflächen festgesetzt.

Mit deren Nutzung sind die üblichen Emissionen (Lärm, Beleuchtung, Staub, Schadstoffe), Erschütterungen, Kollisionsrisiken oder sonstiger Störungen die von Siedlungsbereichen ausgehen verbunden.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um Gefährdungen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden bzw. zu mindern, werden folgende Maßnahmen durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Bauzeitenregelungen zum Artenschutz:

Grundsätzlich ist die Rodung von Gehölzen im Planungsgebiet gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht erlaubt - zulässig sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung der Bäume.

Fällarbeiten sind also nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. (bzw. 29.) Februar erlaubt. Eine Ausnahme besteht für Bäume mit potentiellen Fledermausquartieren. Hier ist eine Fällung nur vom 01. Oktober bis 15. Oktober erlaubt. (Ausnahmeregelung siehe unten).

Die Bäume werden nur bei Notwendigkeit einer Baumaßnahme bei Bedarf gerodet, d. h. zeitversetzt. Somit gehen die Baumhöhlen nur sukzessive bzw. eventuell gar nicht verloren, da sie vom Bauwerber je nach Standort erhalten bleiben. Eine entsprechende Festsetzung über das Vorgehen bei einer späteren Fällung wird im Bebauungsplan mit aufgenommen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen für Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet mit 42 z.T. älteren Obstbäumen stellt für geschützte Fledermäuse ein entsprechendes Habitatpotential dar.

Alle betreffenden Bäume wurden auf potentielle Quartiere am 13. Dezember 2016 von einem Fachbüro (Kaminsky - Naturschutzplanung) im Bestand kartiert.

Die Kartierung ergab, dass

- 18 Bäume keine geeigneten Strukturen für Fledermausquartiere aufweisen,
- 21 Bäume geeignete Strukturen für ein Sommerquartier besitzen,
- 3 Bäume ein potentielles Winterquartier (minderwertig) darstellen.

Bemerkung:

Bei der Erhebung wurden auch vier Bäume kartiert, die außerhalb des Planungsraumes liegen, d.h. 1 Baum ohne Habitatstruktur sowie 3 Bäume mit Habitatstruktur liegen außerhalb des jetzigen Geltungsbereiches und sind nicht Bestandteil der saP.

Mit Bescheid zur artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom 09.03.2017 sind grundsätzlich alle Bäume die Höhlen und Spalten aufweisen als potentielle Sommer- wie auch Winterquartiere zu behandeln. Die Einstufung als winterquartiertauglich ist daher nicht vom Stammdurchmesser des Baumes abzuleiten.

Bei der Kontrolle der Quartiere wurden keine Fledermäuse oder indirekte Hinweise auf ihr Vorhandensein (Spuren von Kot, Urin) gefunden.

Folgendes Vorgehen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendig (Konfliktvermeidende Maßnahmen):

- Die Fällung der Bäume darf erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem es für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendig ist.
- Die Fällung der Bäume mit Quartierstruktur (unabhängig vom Stammdurchmesser) darf nur von Anfang Oktober bis Mitte Oktober des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen (Zeit zwischen Jungaufzucht und Winterschlaf).

Hinweis: da die Fledermäuse und die höhlenbrütenden Vogelarten in den selben Quartierbäume potentiell vorkommen können, ergibt sich somit, unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 5, Nr. 2 ein gemeinsamer Fällzeitpunkt von Anfang bis Mitte Oktober eines jeden Kalenderjahres

- Bei notwendiger Fällung von Bäumen außerhalb dieses Zeitraumes sind die Habitatstrukturen von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren und bei Nichtbesatz unmittelbar zu fällen oder die Strukturen zu verschließen. Die Fällung muss im anschließenden Winter erfolgen.
- Gefällte Bäume sind ohne weitere Aufarbeitung mindestens eine Nacht liegenzulassen, der Eingang zum Quartier muss passierbar sein (Flucht von Tieren ermöglichen).

- Sind Quartiere zum Zeitpunkt der Kontrolle besetzt, ist das weitere Vorgehen mit der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) abzustimmen.
- Achtsame Vorgehensweise bei der Fällung der Bäume (auch ohne Fledermausnachweis) – Schnittstelle nicht durch die Höhlung. Kontrolle der Höhle nach der Fällung.
- Bei Fledermausfund müssen die Tiere eingesammelt, tierärztlich untersucht und evtl. in Pflege genommen werden.

Hinweis: Die Genehmigung der Fällung wie auch die Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits von der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) vor dem Verfahren des Bebauungsplanes eingeholt und die Maßnahmen entsprechend dem Bescheid zur artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom 09.03.2017 modifiziert.

Ersatzquartiere für Fledermäuse

Innerhalb des Planungsraumes können keine Ersatzquartiere für Fledermäuse geschaffen werden. In Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden wird unabhängig von dem hier vorliegenden Bebauungsplanverfahren die Genehmigung für die Fällung der artenschutzrelevanten Bäume im Rahmen einer Ausnahmeprüfung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde eingeholt. Die hierfür notwendigen Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen dieser Ausnahmeprüfung außerhalb des Planungsgebietes zeitgleich bzw. überwiegend vor der Rodung der Quartierbäume durchgeführt. Hierfür werden 24 Stück Fledermausnistkästen unterschiedlichen Typs aufgehängt, d.h. für jede kartierte Baumhöhle wird ein Ersatzquartier bereitgestellt. Sie werden in Kombination mit Vogelkästen aufgehängt und sind dauerhaft zu unterhalten. Die Kästen sind jährlich durch eine fachkundige Person zu kontrollieren, zu reinigen und zu warten. Desweiteren sind mit den Eigentümern der Grundstücke, auf denen die Fledermauskästen aufgehängt werden, vertragliche Vereinbarungen abzuschließen, um einen dauerhaften Erhalt zu gewährleisten.

(Quelle: „Antrag auf artenschutzrechtlicher Ausnahme“ mit Anlage 1-4 vom 21.02.2017, sowie Bescheid über Erteilung der zur artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Fällung vom 09.03.2017 durch die höhere Naturschutzbehörde).

Artenschutzrechtliche Maßnahmen für Vögel

Die im Planungsraum vorhandenen Obstbäume mit Höhlenquartieren stellen auch für Vögel potentielle Brut- und Fortpflanzungshabitate dar. Die Kartierung ergab, dass an 16 Bäumen ca. 20 Höhlen vorhanden sind, die auch für höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelarten geeigneten Lebensraum darstellen (ausgenommen sind kartierte Spaltenquartiere). Es ist davon auszugehen, dass davon 8 Höhlen aufgrund des kreisrunden Baumloches Spechten zuzuordnen sind.

Bei der Kontrolle der Quartiere wurden keine oder indirekte Hinweise auf ihr Vorhandensein (Spuren von Kot oder Nistmaterial) gefunden.

Folgendes Vorgehen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendig (Konfliktvermeidende Maßnahmen):

- Die Fällung der Bäume darf erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem es für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendig ist.
- Verbot der Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. während der Brut- und Aufzuchtzeiten.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Bei den Maßnahmen zur „dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion“ handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG, die eine kontinuierliche ökologische Funktionalität ohne zeitliche Unterbrechung garantieren.

Ersatzquartiere für Vögel

Durch den Verlust der Obstgehölze entfallen potentielle Habitatstrukturen. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden Vogelnistkästen im Umfeld (Entfernung bis 1,5 km) als Ersatzquartiere installiert. Die Maßnahme wird zeitgleich bzw. überwiegend vor der Rodung der Quartierbäume durchgeführt. Dadurch lässt sich der potentielle Verlust von Brutplätzen vermeiden bzw. vorgezogen ausgleichen. Hierfür werden 20 Stück Vogelnistkästen unterschiedlichen Typs aufgehängt, d.h. für

jede kartierte Baumhöhle wird ein Ersatzquartier bereitgestellt. Sie werden in Kombination mit Fledermauskästen aufgehängt und sind dauerhaft zu unterhalten. Die Kästen sind jährlich durch eine fachkundige Person zu kontrollieren, zu reinigen und zu warten. Des Weiteren sind mit den Eigentümern der Grundstücke, auf denen die Nistkästen aufgehängt werden, vertragliche Vereinbarungen abzuschließen, um einen dauerhaften Erhalt zu gewährleisten.

Hinweis: Die Unterlagen (Antrag und Bescheid der höheren Naturschutzbehörde (Reg. v. Ufr.) und den Flächen der Ersatzmaßnahmen liegen der Stadt Hammelburg vor, werden jedoch zur Sicherung des Schutzgutes nicht im Rahmen dieser saP mit aufgeführt. Eine Einsicht ist möglich und unter Angaben von berechtigten Gründen bei der Stadt Hammelburg zu beantragen.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen. Die laut Bayerischem Landesamt für Umwelt im Kartenblatt 5825 vorhandene Gefäßpflanzenart *Cypripedium calceolus* (Europ. Frauenschuh) kommt im Untersuchungsgebiet aus Mangel an geeigneten Lebensräumen nicht vor.

(Quelle: Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen)

4.1.2. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die in den Formblättern unter Punkt 2.1 bis 2.3 abgehandelt werden:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4.1.2.1. Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die laut Bayerischem Landesamt für Umwelt im Kartenblatt 5825 vorkommende Säugetiere *Castor fiber* (Biber), *Cricetus cricetus* (Feldhamster), *Felis silvestris silvestris* (Wildkatze) und *Muscardinus avellanarius* (Haselmaus) kommt im Untersuchungsgebiet aus Mangel an geeigneten Lebensräumen nicht vor. Lediglich für Fledermäuse bietet der Planungsraum geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Säugetierarten – Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	ASK
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	x
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		g	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	u	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	x

- 1
- | | | |
|------------------------------------|---|---|
| RL D Rote Liste Deutschland | 0 | ausgestorben oder verschollen |
| RL B Rote Liste Bayern | 1 | vom Aussterben bedroht |
| | 2 | stark gefährdet |
| | 3 | gefährdet |
| | G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| | R | extrem seltene Art mit geographischer Restriktion |
| | V | Arten der Vorwarnliste/Vorwarnstufe |
| | D | Daten defizitär |
| EZ Erhaltungszustand | K | Kontinentale Biogeografische Region |
| | s | ungünstig / schlecht |
| | u | ungünstig / unzureichend |
| | g | günstig |

ASK Artenschutzkartierung von 5/2015

Die Auflistung erfolgt auf Grundlage der in der Arteninformation des Bayer. Landesamt für Umwelt aufgeführten Arten für das TK-Blatt 5825 Hammelburg. Aufgrund der Lage des Planungsraumes im Siedlungsgebiet und der erfassten Habitatstrukturen wurde die Auswahl nach Lebensraumtypen Hecken und Gehölze sowie Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen ausgewählt.

Generell gilt, dass viele Fledermäuse sehr ähnliche Ansprüche an Quartiere und Jagdhabitats haben. Die Einteilung in „Baum- bzw. Gebäude-Fledermäuse“ kann auf Grund der vielschichtigen Lebensweise von Fledermäusen nur eingeschränkt gültig sein. Grundlage für die Einordnung stellen beispielsweise die Wochenstüben Typen dar. Zu beachten ist, dass einige Arten der Ökologischen Gilde „Gebäudefledermäuse“ auch in Bäumen siedeln und umgekehrt. Potentiell betroffen sind demnach Fledermäuse beider Einteilungen und werden daher auch gemeinsam abgehandelt.

¹ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

Fledermäuse (Chiroptera)

Ökologische Gilde der Baum- und Gebäudefledermäuse (Arten siehe Tabelle)

Baumfledermäuse: z.B. Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler,

Gebäudefledermäuse: z.B. Großes Mausohr, Graues Langohr, Zwergfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab Bayern: s. Tab Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
ungünstig – günstig – s. Tabelle

Die Arten der Baumfledermäuse nutzen als Quartiere vorrangig Baumhöhlen und ersatzweise Vogel- und Fledermauskästen. Sie bevorzugen nahrungsreiche Gewässer, Wälder, Siedlungen und strukturreiche Landschaften als Jagdgebiete. Die Gebäudefledermäuse nutzen als Quartiere Spalten an Gebäuden, Dachböden und Kellerräumen. In Unterfranken treten sie nahezu flächendeckend auf. Sie bevorzugen von Gehölzen umstandene Gewässer, Streuobstwiesen, Wälder, Siedlungen und strukturreiche Landschaften als Jagdgebiete. Zwischen Quartier und Jagdrevier werden regelmäßig mehrere Kilometer überwunden. (LfU, 2015)

Lokale Population:

Über die lokale Population der aufgeführten Fledermausarten ist nichts Näheres bekannt. Jedoch sind in der ASK verschiedene Arten im Umkreis von 1-5 km um das Plangebiet dokumentiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Da durch die Baumaßnahmen ältere Obstgehölze mit Quartierhabitaten gefällt werden sind potentielle Schädigungen der Sommer- wie auch Winterquartiere der genannten Arten möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Da keine Fledermauskästen direkt im Planungsraum angebracht werden können, bleiben durch den Eingriff betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Notwendige Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der Genehmigung außerhalb des Planungsgebietes durchgeführt. Hierfür werden im weiteren Umfeld (Entfernung bis 1,5 km) für jede kartierte Baumhöhle ein Fledermauskasten aufgehängt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Mit der Rodung der Gehölze im Planungsraum sind potentielle Störungen sowie Veränderungen im Jagd- und Verbundhabitat möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population da im Umfeld genügend vergleichbare Gehölzbestände und alte Obstbäume vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse (Chiroptera)

Ökologische Gilde der Baum- und Gebäudefledermäuse (Arten siehe Tabelle)

Baumfledermäuse: z.B. Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler,

Gebäudefledermäuse: z.B. Großes Mausohr, Graues Langohr, Zwergfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Insbesondere während der Rodungsarbeiten an den Obstgehölzen besteht die Verletzungs- und Tötungsgefahr von Fledermäusen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Durch die fachgerechte Begehung und Dokumentierung der potentiellen Sommer- und Winterquartiere, dem Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte von Anfang bis Mitte Oktober (spätere Fällung nur nach Kontrolle durch fachkundige Person), achtsame Vorgehensweise bei der Fällung sowie liegenlassen der gerodeten Bäume bis zum nächsten Tag und ggf. artgerechte Verwahrung gefundener Exemplare, können Verletzungen bzw. Tötungen von Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus haben einen günstigen Erhaltungszustand. Wogegen Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Mopsfledermaus einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand aufweisen. Über die lokale Population der aufgeführten Fledermausarten ist nichts Näheres bekannt. Jedoch sind in der ASK verschiedene Arten im Umkreis von 1-5 km um das Plangebiet dokumentiert. Mit der Rodung der Gehölze im Planungsraum bleiben betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt da keine Fledermauskästen direkt im Planungsraum angebracht werden können. Mit der Durchführung von Ersatzmaßnahmen – für jede Baumhöhle wird ein Fledermauskasten aufgehängt – und der im Umfeld vorhandenen vergleichbaren Gehölzbestände und alten Obstbäume wird der Eingriff keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Notwendige Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der Genehmigung außerhalb des Planungsgebietes durchgeführt. Hierfür werden im weiteren Umfeld (Entfernung bis 1,5 km) für jede kartierte Baumhöhle ein Fledermauskasten unterschiedlichen Typs und Hersteller (7 Stück Flächkästen, 15 Rundkästen, 2 Winterrundkästen = 24 Stück) aufgehängt.

Ausnahmeveraussetzung erfüllt: ja nein

Prognose der Verbotstatbestände:

Der Planungsraum stellt für Baum- bzw. Gebäude-Fledermäuse ein potentielles Fortpflanzungs- und Ruhehabitat dar. Die kartierten Obstgehölze weisen sowohl Höhlen wie auch Spaltenquartiere auf. Bei der Kontrolle der Quartiere wurden keine Fledermäuse oder indirekte Hinweise auf ihr Vorhandensein (Spuren von Kot / Urin) gefunden. Jedoch kann der alte Obstbaumbestand, der auch im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem als Habitat in Frage kommenden Gehölzbestand entlang der Bahnlinie steht, nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden. Ebenso stellt der gesamte Geltungsbereich ein potentielles Jagd- und Verbundhabitat dar.

Bau- und anlagenbedingte Störungen, Verletzungen und Tötung können ausgeschlossen werden, wenn der Zeitpunkt für Fällarbeiten und der achtsame Umgang bei der Fällung beachtet werden. Die Bäume sind über Nacht liegenzulassen.

Notwendige Fällungen von Quartierbäumen außerhalb des vorgegebenen Zeitraumes (Anfang bis Mitte Oktober) sind durch eine fachkundige Person auf Besatz zu prüfen. Die Rodung erfolgt dann im direkten Anschluss oder nach Verschluss im folgenden Winter.

Bei Fledermausfund sind die Tiere fachgerecht zu versorgen.

Geeignete Maßnahmen, die mögliche Konflikte vermeiden bzw. mindern, wurden in Kapitel 3.1 beschrieben.

Eine signifikant erhöhtes, betriebsbedingtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden, nachdem im Plangebiet kein gefährdender Kfz-Verkehr (Spielstraße) auftritt und die Tiere außerhalb von Hauptverkehrszeiten in der Nacht aktiv sind.

Bau- und anlagenbedingte Schädigungen von Lebensstätten können dagegen nicht ausgeschlossen werden, da durch die Rodung von Obstgehölzen potentiellen Fledermausquartiere verloren gehen könnten und die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund fehlender Bäume im Planungsraum nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Daher wurde in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7, Nr. 5 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde eingeholt. Die hierfür notwendigen Ersatzmaßnahmen, d.h. Aufhängen verschiedener Fledermausnistkästen werden außerhalb des Planungsgebietes zeitgleich bzw. überwiegend vor der Rodung der Quartierbäume durchgeführt.

Auf die lokalen Fledermauspopulationen sind jedoch durch die kommenden Baumaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten da im Umfeld genügend vergleichbare Gehölzbestände und alte Obstbäume vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7, Nr. 5 BNatSchG

Ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wurde im Februar 2017 bei der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) gestellt und mit Bescheid vom 09.03.2017 unter Einhaltung der Nebenbestimmungen bewilligt. Die Ausnahmegenehmigung ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Die „Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 Nr.5 BNatSchG für die Fällung von Bäumen auf den Grundstücken 912, 943, 944,945 der Gemarkung Hammelburg sind an die nachfolgenden zusammengefassten Nebenbestimmungen in Bezug auf die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen geknüpft.

- Die Ersatzkästen werden zeitnah auf externen Grundstücken aufgehängt und sind dauerhaft zu unterhalten
- Die Auswahl der Bäume erfolgt durch eine fledermaus-fachkundige Person, das Anbringen erfolgt nach ökologischer Baubegleitung, es ist auf eine ausreichende Höhe und einen freien Anflug zu achten und in Kombination mit Vogelnistkästen anzubringen
- Es sind 24 Fledermauskästen davon 7 Flachkästen, 15 Rundkästen und 2 Winterkästen aufzuhängen,
- Die Kästen sind jährlich durch eine fachkundige Person zu kontrollieren, zu reinigen und zu warten
- Mit den Eigentümern der Grundstücke, auf denen die Fledermauskästen aufgehängt werden, sind vertragliche Vereinbarungen abzuschließen, um einen dauerhaften Erhalt zu gewährleisten.
-

Hinweis: Die Unterlagen (Antrag und Bescheid der höheren Naturschutzbehörde (Reg. v. Ufr.) und den Flächen der Ersatzmaßnahmen liegen der Stadt Hammelburg vor, werden jedoch zur Sicherung des Schutzgutes nicht im Rahmen dieser saP mit aufgeführt. Eine Einsicht ist möglich und unter Angaben von berechtigten Gründen bei der Stadt Hammelburg zu beantragen.

4.1.2.2. Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Laut Bayerischem Landesamt für Umwelt im Kartenblatt 5825 sind als potentiell vorkommende Kriechtiere die Schlingnatter sowie Zauneidechse zu nennen.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiellen Kriechtiere (Reptilien)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u

Legende siehe Tabelle 1

Schlingnatter

Da die Schlingnatter trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume mit steinigen Elementen besiedelt kann ein Vorkommen im Planungsraum aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden.

Zauneidechse

Teilbereiche des Planungsraumes stellen für die Zauneidechse einen potentiellen Lebensraum dar. Hierbei kommen v.a. die voll besonnten Bereiche mit den angrenzenden Beton- und Natursteinmauern der Privatgärten in Frage. Jedoch benötigt sie einen durchlässigen, lockeren Boden als geeigneten Grund zur Eiablage, der aufgrund des anstehenden lehmigen Bodens des oberen Buntsandsteins nicht vorhanden ist. Eine Besiedelung im Planungsraum ist daher eher unwahrscheinlich.

Die durch die Gehölze und Verbuschung beschatteten Bereiche sind als Lebensraum auszuschließen.

4.1.2.3. Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge oder sonstiger geschützter Tierarten

Sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

Ein Vorkommen dieser geschützten Arten ist aufgrund fehlender Habitats im Planungsraum ausgeschlossen.

² Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach V-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die in den Formblättern unter Punkt 2.1 bis 2.3 abgehandelt werden:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die nachfolgende Auflistung erfolgt auf Grundlage der in der Arteninformation des Bayer. Landesamt für Umwelt aufgeführten Arten für das TK-Blatt 5825 Hammelburg. Aufgrund der Lage des Planungsraumes im Siedlungsgebiet und der erfassten Habitatstrukturen wurde die Auswahl zu ökologischen Gilden der Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlenbrüter sowie der Siedlungen bzw. Siedlungsrand mit Hausgärten zusammengefasst.

Weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) die beim LfU nicht gelistet sind, deren Vorkommen jedoch potentiell möglich ist sind extra gelistet.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK B	R	D	S	W
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g				
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	s				
Anthus spinoletta	Bergpieper			?				
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	s				
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s				
Coloeus monedula	Dohle	V		s				
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g				
Spinus spinus	Erlenzeisig			g	g			g
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g				
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	u				
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u				
Emberiza citrinella	Goldammer		V	g				
Emberiza calandra	Graumammer	1	V	s				
Ardea cinerea	Graureiher	V		g				g
Picus canus	Grauspecht	3	2	s				
Picus viridis	Grünspecht			u				
Accipiter gentilis	Habicht	V		u				
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	u				
Columba oenas	Hohltaube	V		g				
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g			g
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		?				
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u				
Corvus corax	Kolkrabe			g				
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1					g
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g				
Apus apus	Mauersegler	3		u				
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u				
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g				
Lanius collurio	Neuntöter	V		g				
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g				
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	s				?
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	u				
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s				
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	u	g			
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		g				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK B	R	D	S	W
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		u				
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			g	g			
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			u				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g	g			
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	1	3	s				
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1	s				?
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	g				
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g				
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	g				
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			s				
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	u				
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g				
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			u				
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			u				
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	u	u			
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	s				
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	g				
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	s				
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			u				
<i>weit verbreitete Arten</i>								
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht							
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher							
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke							
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz							
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink							
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling							
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle							
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe							
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube							
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star							
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz							
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube							
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube							
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel							
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig							

3

³ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>

RL D Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen
RL BY Rote Liste Bayern	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär

EZK Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Kontinentalen Biogeographischen Region

B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen
s	ungünstig / schlecht
u	ungünstig / unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

fett streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG)

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Planungsraumes, der vorhandenen dokumentierten Baumhöhlen die potentielle Bruthabitate darstellen sowie der städtischen Lage mit angrenzendem Wohngebiet werden die Vogelarten als Artengilde Höhlenbrüter bzw. Halbhöhlenbrüter sowie die Artengilde der Siedlungen auf Betroffenheit analysiert. Die im Planungsraum dokumentierten Baumhöhlen und -spalten stellen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Aufgrund der Ausbildung von Baumhöhlen mit kreisrunder Öffnung ist von Spechthöhlen auszugehen. Ein Nachweis für Brutstätten (Vogelnester) konnten nicht erbracht werden.

Artengilde der Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter

Feldsperling, Gartenrotschwanz, (Grauspecht), Grünspecht, (Halsbandschnäpper), Kleinspecht, Trauerschnäpper, Waldkauz, Wendehals, Wiedehopf

Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s.Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:
 s. Tabelle

Die Vogelarten der Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter besiedeln Nisthöhlen im Wald, in Waldrandbereichen, Feldgehölze, Streuobstwiesen aber auch in Baumbeständen von Grünzonen der Siedlungen. Zumeist werden höhere Bäume mit Naturhöhlen oder alten Spechthöhlen bevorzugt. Spechte bevorzugen alte Laubbäume zum Anlegen ihrer Nisthöhlen. Die anderen Arten besiedeln auch künstliche Nistmöglichkeiten. (LfU 2015)

Lokale Population:

Über die lokalen Populationen im Untersuchungsgebiet ist nichts bekannt. Laut ASK sind hier keine Funde vorhanden. Das potentielle Vorkommen der Arten im Umfeld des Untersuchungsgebietes ist aber möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Artengilde der Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter

Feldsperling, Gartenrotschwanz, (Grauspecht), Grünspecht, (Halsbandschnäpper), Kleinspecht, Trauerschnäpper, Waldkauz, Wendehals, Wiedehopf

Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet mit älteren Obstbäumen und den vorhandenen Baumhöhlen stellt für Vögel ein entsprechendes Habitatpotential dar. Schädigungen von Lebensräumen der genannten Arten sind durch den Verlust der Gehölze potentiell möglich.

Aufgrund der starken Durchgrünung der benachbarten Umgebung (Hecke entlang Bahngleise, eingewachsene Gärten (über 25 Jahre) sowie die Nähe zur vorh. freien Landschaft (Hammelberg) mit Vorkommen vergleichbarer Habitats, wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Im Umfeld (Entfernung bis 1,5 km) werden für jede kartierte Baumhöhle (ausgenommen kartierte Spaltenquartiere) ein Nistkasten für höhlenbrütende Vögel aufgehängt (20 Stück in versch. Typen)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Mit Verlust der vorhandenen Vegetation und der Rodung der Gehölze im Planungsraum sind potentielle Störungen sowie Veränderungen im Verbund- und Nahrungshabitat möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Ausweichmöglichkeiten sind aufgrund der angrenzenden dichten Gehölzbestand der Bahnböschung sowie der angrenzenden eingewachsenen Gärten mit z.T. alten Baumbestand möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Bei der Kontrolle der Baumhöhlen wurden keine Hinweise auf ein Vorhandensein für höhlenbrütende Vogelarten gefunden.

Natürliche Höhlen und Spechthöhlen sind an den Bäumen erkennbar. Da jedoch die Fällung der Bäume nur zwischen Oktober und Februar eines jeden Jahres zulässig ist, ist von einer Verletzung und Tötung der Arten nicht auszugehen

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Begehung und Dokumentierung der potentiellen Baumhöhlen,
 - Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.
- Mit den Maßnahmen können Tötungen von Individuen oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengilde der Siedlungen mit Randbereichen und Gärten

Bluthänfling, Dohle, Erlenzeisig, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Nachtigall, Rauchschwalbe, (Schleiereule), Sperber, Turmfalke, Wanderfalke
sowie die „Allerweltsarten“

Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s.Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

s. Tabelle

Die Vögel der Artengilde haben ihre Brut- und Nahrungshabitate primär bzw. sekundär im Siedlungsraum sowie deren Randbereiche mit Gärten und Grünzonen.

Bruthabitate befinden sich oftmals direkt an Gebäuden wie z.B. bei Mauersegler und Schwalben. Aber auch Arten, die vorrangig in Wäldern vorkommen wie Erlenzeisig, Nachtigall, Kuckuck nutzen aufgelockerte Siedlungsflächen und Gärten sowie die Randzonen der Siedlungen als Lebensräume. Wegen fehlender natürlicher Brutplätze siedeln Greife häufig an hohen Bauwerken - Brut und Jagdverhalten reichen zunehmend in die Siedlungsbereiche hinein. Arten der offenen, aber auch hecken -und buschreichen Kulturlandschaft wie Bluthänfling oder Klappergrasmücke, finden auch in der Siedlung geeignete Lebensräume vor. (LfU, 2015)

Lokale Population:

Es liegen keine Kenntnisse über die lokalen Populationen vor. In der ASK sind keine entsprechenden Funde vorhanden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Das Untersuchungsgebiet im Siedlungsbereich stellt für Vögel ein entsprechendes Habitatpotential dar. Schädigungen von Lebensräumen der genannten Arten sind durch den Verlust der Gehölze potentiellen möglich. Aufgrund der Durchgrünung der umgebenden Siedlungsbereiche und den angrenzenden, eingewachsenen Gärten (über 25 Jahre) sowie die Nähe zur vorh. freien Landschaft (Hammelberg) mit vergleichbaren Habitaten, wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Mit Verlust der vorhandenen Vegetation und der Rodung der Gehölze im Planungsraum sowie der anschließenden Baumaßnahmen sind potentielle Störungen sowie Veränderungen im Verbund- und Nahrungshabitat möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Ausweichmöglichkeiten sind aufgrund der angrenzenden dichten Gehölzbestand der Bahnböschung sowie der angrenzenden eingewachsenen Gärten mit z.T. alten Baumbestand sowie die Nähe zur vorh. freien Landschaft (Hammelberg) möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei der Begehung der Fläche wurden keine Hinweise auf Bruthabitate gefunden, sie sind jedoch potentiell möglich. Da jedoch die Fällung der Bäume zwischen Oktober und Februar eines jeden Jahres nur außerhalb der Brutzeiten zulässig ist, ist von einer Verletzung und Tötung der Arten nicht auszugehen.

Artengilde der Siedlungen mit Randbereichen und Gärten

Bluthänfling, Dohle, Erlenzeisig, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Nachtigall, Rauchschwalbe, (Schleiereule), Sperber, Turmfalke, Wanderfalke
sowie die „Allerweltsarten“

Europäischer Vogelarten nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.
Mit den Maßnahmen können Tötungen von Individuen oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose der Verbotstatbestände:

Mit dem durch Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben können potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von geschützten Vogelarten beseitigt werden.

Mit der Beseitigung sind aber keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Arten zu erwarten, nachdem in der Umgebung und im Naturraum gleichwertige Lebensräume in qualitativ und quantitativ ausreichendem Umfang erhalten bleiben und so die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Eine Schädigung und auch Störungen können demnach ausgeschlossen werden.

Eine bau- und anlagenbedingte Tötung kann vorsorglich ausgeschlossen werden, wenn die aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen (Verbot der Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. während der Brut- und Aufzuchtzeiten) beachtet werden.

Eine signifikant erhöhtes, betriebsbedingtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden, nachdem im Plangebiet kein gefährdender Kfz-Verkehr (Spielstraße) auftritt. Ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko an Fenstern ist nicht zu erwarten, da das Gebiet allseitig von Bebauung umschlossen ist.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch Schädigung, Störung oder Tötung / Verletzung geschützter Vogelarten werden bei Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie CEF-Maßnahmen nicht eintreten.

Konflikt vermeidende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen: s. Formblatt bzw. Kap. 3.1

Bei den weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“) ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, da in direkter Umgebung des Planungsraumes umfangreiche Gehölzbestände wie am Bahndamm sowie in den angrenzenden Gärten mit z.T. alten Baumbestand und der freien Landschaft (Hammelberg) vorhanden sind.

5. Gutachterliches Fazit

Die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung müssen für den BP "Oberfeld" erstellt werden, da die Obstwiese mit überwiegend altem Baumbestand für einige Tierarten die gemeinschaftsrechtlich bzw. streng geschützt oder besonders geschützt sind ein mögliches Quartier-, Brut- oder Nahrungshabitat darstellt.

Geprüft wurden nach einer Relevanzprüfung folgende Tierarten und ökologische Gilden:

- Säugetiere: Artengilde der Baum- und Gebäudefledermäuse
- Reptilien: Schlingnatter und Zauneidechse
- Vögel: Artengilde der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter / Artengilde der Siedlungen mit Randbereichen und Gärten

Mit dem Roden potentieller Höhlenbäume und Bäumen mit sonstiger Quartierstrukturen kommt es zu einem Verlust von potentiellen Fledermausquartieren, d.h. es wird eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Aufgrund mangelnder Ersatzquartiere im räumlichen Umfeld ist zu vermuten, dass die ökologische Funktion nicht gewahrt werden kann. Damit ist für die Artengilde der Baum- und Gebäudefledermäuse ein Schädigungsverbot erfüllt. Ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7, Nr. 5 BNatSchG wurde am 21. Februar 2017 bei der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) gestellt und mit Bescheid vom 09.03.2017 unter Einhaltung der Nebenbestimmungen bewilligt. Die Ausnahmegenehmigung ist bis zum 31.12.2022 befristet. Die Umsetzung der dort aufgeführten Nebenbestimmungen sind in notwendigen Rahmen als Festsetzungen im Bebauungsplan mit aufgenommen worden. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen der geforderten Nachweispflicht des Antragstellers bei der höheren Naturschutzbehörde gewahrt.

Durch Artenschutzrechtliche Maßnahmen für Fledermäuse (Zeitpunkt der Fällarbeiten bzw. Ausnahmeregelung - spätere Fällung nur nach Kontrolle durch fachkundige Person -, achtsame Vorgehensweise bei der Fällung, liegenlassen der gerodeten Bäume bis zum nächsten Tag und ggf. artgerechte Verwahrung gefundener Exemplare sowie Ersatzmaßnahmen) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Störung, Verletzung oder Tötung gem. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die vorhandenen wertvollen benachbarten Lebensräume, die konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie den Ersatzmaßnahmen durch Aufhängen von verschiedenen Fledermauskästen (24 Stück) in geeigneten Lebensräumen der Erhaltungszustand der potentiellen Fledermauspopulation nicht verschlechtert.

Da ein Vorkommen der Zauneidechse im Planungsraum aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht wahrscheinlich ist können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Für die Artengilde der untersuchten Vogelarten ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Schädigung, Störung, Verletzung oder Tötung gem. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, wenn Artenschutzrechtliche Maßnahmen für Vögel (Konfliktvermeidenden Maßnahmen - Zeitpunkt der Fällarbeiten) sowie zeitnah durchgeführte CEF-Maßnahmen berücksichtigt werden. Als vorgezogene Ausgleichs-(CEF-) Maßnahmen werden mit dem Aufhängen von Vogelnistkästen (20 Stück) Ersatzquartiere für verlorenegegangene Habitatbäume im Umfeld geschaffen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten geschützten Arten und ihrer lokalen Populationen, da in der Umgebung und im Naturraum gleichwertige Lebensräume in qualitativ und quantitativ ausreichendem Umfang erhalten bleiben bzw. mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Ersatzquartiere im räumlichen Umfeld neu geschaffen werden.

Die folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen werden im Bebauungsplan als Festsetzungen aufgeführt, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Verbot der Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09.
- Fällung von Bäumen mit Habitatstrukturen (potentielle Fledermausquartiere) nur von Anfang Oktober bis Mitte Oktober des jeweiligen Kalenderjahres
- Fällung von Bäumen mit Habitatstrukturen außerhalb dieses Zeitraumes nur nach Sichtung durch eine fachkundige Person (ökologische Baubegleitung). Bei Nichtbesatz unmittelbare Fällung oder Verschluss der Strukturen. Die Fällung muss im anschließenden Winter erfolgen.
- Sind Quartiere zum Zeitpunkt der Kontrolle besetzt, ist das weitere Vorgehen mit der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) abzustimmen.

- Achtsame Vorgehensweise bei der Fällung der Bäume (auch ohne Fledermausnachweis) – Schnittstelle nicht durch die Höhlung. Kontrolle der Höhle nach der Fällung.
- Gefällte Bäume sind ohne weitere Aufarbeitung mindestens eine Nacht liegenzulassen, der Eingang zum Quartier muss passierbar sein.
- Bei Fledermausfund müssen die Tiere eingesammelt, tierärztlich untersucht und evtl. in Pflege genommen werden.

Über die Festsetzungen hinaus werden folgende Empfehlungen zur Förderung von geschützten Tierarten in den Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen:

- Erhalt des Baumbestandes wo immer möglich,
- insektenfreundliche Leuchtmittel wie z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen. Diese Lampen-Typen strahlen in Wellenlängen, die von Insekten kaum oder gar nicht wahrgenommen werden,
- Anbringen von Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel,
- Bei größeren Fensterflächen die Verwendung von „Vogelschutzglas“

6. Quellenangaben und Literaturverzeichnis

Bayerische Verwaltung
für Ländliche Entwicklung

Handbuch Besonderer Artenschutz in der Ländlichen
Entwicklung in Bayern, Teil A – C, Stand März 2012

Bayerisches Landesamt für Umwelt:

Artenschutzkartierung Bayern, Stand 2015
Biotopkartierung Bayern, Stand April 2012
Geologische Karte von Bayern
saP-Arteninformation

Bundesamt für Naturschutz

Internethandbuch zu Arten der FFH-RL Anhang IV

Oberste Baubehörde

Artenschutz in der Straßenplanung, Stand 01/2015

Müller, Johannes

Grundzüge der Naturgeographie von Unterfranken:
Landschaftsökologie – Landschaftsgenese –
Landschaftsräumlicher Vergleich,
17 Tabellen / Johannes Müller – 1. Aufl. – Gotha: Perthes, 1996 (Fränkische
Landschaft, Bd. 1)

Internetrecherche

www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – Online-Abfrage

www.fisnat.bayern.de/finweb

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz

www.ffh-anhang4.bfn.de

Bundesamt für Naturschutz - Internethandbuch zu Arten der FFH-RL Anhang IV

www.geoportal.bayern.de

Bayernatlas

www.freistaat.bayern/dokumente

Bayernportal

Hammelburg, 03. April 2017

Ergänzt am 26. Juni 2017

Stadt Hammelburg
vertreten durch 1. Bgm. Armin Warmuth

LAND+plan – Robert Knidlberger
(Stadtplaner + Landschaftsarchitekt, Dip.-Ing. (FH))